



Sicherheitsdatenblatt CEREFOL L.

Sicherheitsdatenblatt vom 3/5/2012, version 1

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

CEREFOL L.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Biolchim spa - via San Carlo 2130 40059 Medicina (BO)

Biolchim spa - tel +39 051 6971811

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

biolchim@biolchim.it

1.4 Notrufnummer

Kontaktieren Sie die nächstliegende Giffteratung

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

Keine.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2 Kennzeichnungselemente

Die Mischung versteht sich gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG als nicht gefährlich.

2.3 Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Identifizierung der Substanz:

Keine.

3.2 Gemische

N.A.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Bei Berührung mit den Augen:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Bei Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Bei Einatmen:

- Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Behandlung:
Keine

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel
Empfohlene Löschgeräte:
Wasser, CO₂, Schaum, Löschpulver, je nach den betroffenen Werkstoffen.
Kohlendioxid (CO₂).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Keine besonderen Einschränkungen.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällenanzuwendende Verfahren
Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit reichlich Wasser waschen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung und Lagerung:
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Kontrollparameter

Keine.

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2 Expositionskontrollen

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung keine besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Handschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Physikalische und chemische Eigenschaften

| | | |
|---|-------------------|----------------|
| Aussehen und Farbe: | Flüssig, gelb | |
| Geruch: | Charakteristische | |
| Geruchsschwelle: | Nicht relevant | |
| pH: | 6.7 (20°C) | |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: | Nicht relevant | |
| Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: | | Nicht relevant |
| Entzündbarkeit Festkörper/Gas: | Nicht relevant | |
| Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: | | Nicht relevant |
| Dampfdichte: | Nicht relevant | |
| Flammpunkt: | Nicht relevant | |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Nicht relevant | |
| Dampfdruck: | Nicht relevant | |
| Dichtezahl: | 1.315 Kg/L (20°C) | |
| Wasserlöslichkeit: | Löslich | |
| Löslichkeit in Fett: | Nicht relevant | |
| Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): | | Nicht relevant |
| Selbstentzündungstemperatur: | Nicht relevant | |
| Zerfalltemperatur: | Nicht relevant | |
| Viskosität: | Nicht relevant | |
| Explosionsgrenzen: | Nicht relevant | |
| Brennvermögen: | Nicht relevant | |

9.2 Weitere Informationen

| | | |
|---|---------------------|----------------|
| Mischbarkeit: | Mischbar mit Wasser | |
| Fettlöslichkeit: | Nicht relevant | |
| Leitfähigkeit: | Nicht relevant | |
| Typische Eigenschaften der Stoffgruppen | | Nicht relevant |

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

- Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2 Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:
Keine spezifische.
- 10.6 Gefährliche Zerfallsprodukte:
Keine.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Informationen zu toxikologischen Effekten

Toxikologische Informationen zum Stoff:

N.A.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der EG VO 453/2010 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1 Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

N.A.

12.3 Potential der Bioakkumulation

N.A.

12.4 Mobilität im Boden

N.A.

12.5 Resultate der Einordnungen PBT und vPvB

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

- N.A.
14.3 Transportklassen und -gefahren:
N.A.
14.4 Verpackungsgruppe:
N.A.
14.5 Umweltgefahren
N.A.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nein

15. VORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe). RL 99/45/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen). RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit). RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte); RL 2006/8/EG. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP), Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Annex I).
Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:
EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)
- 15.2 Einschätzung der chemischen Sicherheit
Nein

16. SONSTIGE ANGABEN

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold
CCNL - Anlage 1

Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

| | |
|-------------|---|
| | Stoffe |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung. |
| GHS: | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. |
| IATA: | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA). |
| IATA-DGR: | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA). |
| ICAO: | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| ICAO-TI: | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| IMDG: | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code) |
| INCI: | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI) |
| KSt: | Explosions-Koeffizient. |
| LC50: | Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation. |
| LD50: | Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation. |
| LTE: | Langfristige Exposition. |
| PNEC: | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert) |
| RID: | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr |
| STE: | Kurzzeitexposition. |
| STEL: | Grenzwert für Kurzzeitexposition |
| STOT: | Zielorgan-Toxizität |
| TLV: | Arbeitsplatzgrenzwert |
| TWATLV: | Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard). |
| WGK: | Wassergefährdungsklasse |